BACKNANG BK

Stadt Backnang Sitzungsvorlage	Nr. 168/07/GR

Federführendes Amt	Bauverwaltungs- und Baurechtsamt		
Behandlung	**Gremium**	**Termin**	**Status**
zur Vorberatung	Betriebsausschuss Stadtentwässerung	22.11.2007	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	06.12.2007	öffentlich

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

Beschlussvorschlag:

1. Den als Anlagen 3 bis 5 der Sitzungsvorlage beigefügten Kalkulationsgrundlagen zur Berechnung der Abwassergebühren wird zugestimmt.

2. Die Abwassergebühren werden entsprechend dem Entwurf der Satzungsänderung (Anlage 1) wie folgt festgesetzt:

   a) Abwassergebühr gem. § 36 Abs. 1 der Abwassersatzung auf **2,35 EUR** je m³ Abwasser

   b) Abwassergebühr gem. § 36 Abs. 2 der Abwassersatzung auf **1,05 EUR** je m³ Abwasser (Kanalgebühr)

   c) Abwassergebühr gem. § 36 Abs. 3 Ziffer 1 und Ziffer 2 der Abwassersatzung auf **1,30 EUR** (Klärgebühr) bzw. **9,56 EUR** (Fäkalschlamm), jeweils je m³ Abwasser (unverändert).

3. Die Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) wird entsprechend der Anlage 1 erlassen. Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Haushaltsrechtliche Deckung **HHSt.:**		
Haushaltsansatz:	- EUR	- EUR
Haushaltsrest:	- EUR	- EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:	- EUR	- EUR
Für Vergaben zur Verfügung:	- EUR	- EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):	- EUR	- EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:	- EUR	- EUR

Amtsleiter:	**Sichtvermerke:**					
	I	II	10	20	90	
22.10.2007 _____ Datum/Unterschrift	Kurzzeichen Datum					

Begründung:

Bei den Planungen für das Wirtschaftsjahr 2008 mussten die Abwassergebühren wie bereits im Vorjahr den veränderten Bedingungen angepasst und neu kalkuliert werden. Um bei der Abwasserentsorgung eine Kostendeckung zu erreichen, ist eine Erhöhung der Gebühr auf 2,35 EUR je m³ Abwasser erforderlich. Davon entfallen entsprechend den Kostenanteilen auf die Kanalisation einschließlich Regenüberlaufbecken 1,05 EUR je m³ Abwasser und auf die Kläranlagen 1,30 EUR je m³ Abwasser.

Im Einzelnen sind folgende Ursachen für die Gebührenerhöhung verantwortlich:

- **Abwassermenge**
  Nachdem die Abwassermenge in den Jahren 1999 bis 2005 noch von ständigen unvorhersehbaren Schwankungen gekennzeichnet war, scheint sie sich nun bei einer Menge von rund 1.675.000 m³ eingependelt zu haben.
  Dies hat für den Eigenbetrieb negative Auswirkungen, da hierdurch die für die Gebührenkalkulation maßgebliche Abwassermenge nochmals gekürzt werden musste.
  Obwohl die Abwassermenge bei der Vorjahreskalkulation bereits von 1.780.000 m³ auf 1.730.000 m³ verringert wurde, waren diese Überlegungen wohl noch zu optimistisch. Der Jahresabschluss 2006 sowie der bisherige Verlauf des Wirtschaftsjahres 2007 verdeutlichen, dass für die Zukunft nur noch mit einer Abwassermenge von 1.675.000 m³ gerechnet werden kann. Somit musste die Abwassermenge nun nochmals um weitere 55.000 m³ auf 1.675.000 m³ reduziert werden.
  Dieser weitere Rückgang bei der Abwassermenge schlägt sich bei der Gebührenerhöhung mit ca. 0,07 EUR je m³ nieder und hat somit maßgeblichen Anteil am weiteren Gebührenanstieg.

Abwassermenge 1999 bis 2008 in m³

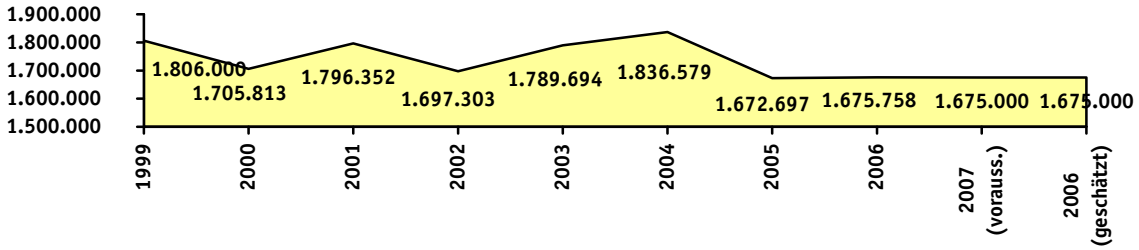

- **Kostenunterdeckungen Vorjahre**
  Eine weitere Ursache für die Gebührenerhöhung stellen die Kostenüberdeckungen bzw. –unterdeckungen aus Vorjahren dar. Nachdem die Jahre von 1999 bis 2005 noch von vorhandenen Kostenüberdeckungen gekennzeichnet waren, hat der Eigenbetrieb nun mittlerweile eine Unterdeckung zu verzeichnen.
  Zum 31.12.2006 betrug der Stand der Unterdeckungen 135.000 EUR. Im Jahr 2007 sollte eigentlich eine Überdeckung von ca. 30.000 EUR erwirtschaftet werden. Nach den derzeitigen Prognosen kann diese Überdeckung nicht erreicht werden, und der Stand der Unterdeckungen wird sich bis zum 31.12.2007 nochmals erhöhen.

Nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) können die Unterdeckungen innerhalb der kommenden 5 Jahre bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden. Im Wirtschaftsjahr 2008 sollen Unterdeckungen in Höhe von 75.000 EUR ausgeglichen werden. Dies führt zum einen dazu, dass die Unterdeckungen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben abgebaut werden, zum anderen stellt der Abbau der Kostenunterdeckungen aber auch eine zusätzliche Belastung für den Eigenbetrieb dar und trägt somit ebenfalls zur Gebührenerhöhung bei.

Entwicklung der Kostenüberdeckungen und -unterdeckungen von 1999 bis 2008 in EUR

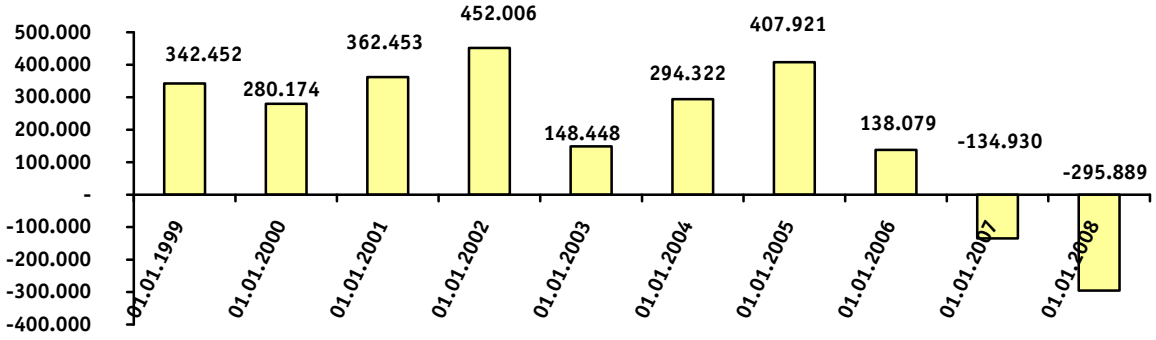

- **Zinsaufwand**
  Die Ansätze für den Zinsaufwand mussten für das Jahr 2008 ebenfalls erhöht werden. Die Steigerung des Zinsaufwandes ist vor allem darauf zurückzuführen, dass der Eigenbetrieb über kein Eigenkapital verfügt und sämtliche Investitionen über Fremdkapital und Abwasserbeiträge finanziert werden müssen.
  Beim Fremdkapital ist zwischen den Darlehen bei der Stadt und den Darlehen bei Kreditinstituten zu unterscheiden. Für das von der Stadt bei der Gründung des Eigenbetriebs im Jahr 1999 übernommene Anlagevermögen wurde bei der Stadt ein Darlehen aufgenommen. Bei den Zinsen für dieses Darlehen sind zwar durch die jährlichen Tilgungsraten Weniger-Ausgaben zu verzeichnen, in gleichem Maße sind aber auch bei den Zinsausgleichsansprüchen an die Stadt Weniger-Einnahmen zu verbuchen, so dass sich diese beiden Positionen ausgleichen und die Aufwendungen für das Stadtdarlehen von Jahr zu Jahr konstant bleiben.
  Alle Investitionen, die nach der Gründung des Eigenbetriebs durchgeführt wurden, mussten durch Abwasserbeiträge und die Aufnahme von Krediten bei Dritten finanziert werden. Durch die bisher getätigten Investitionen betrug der Stand der Darlehensschulden bei Dritten zum 31.12.2006 mittlerweile 11.380.000 EUR. Da auch in Zukunft die geplanten und notwendigen Investitionen weiterhin nur durch Beiträge und Fremdkapital finanziert werden können, wird die Verschuldung bei Dritten und somit auch der Zinsaufwand in den kommenden Jahren noch weiter ansteigen. Im Jahr 2008 beträgt die Mehrbelastung bei den Zinsen im Vergleich zum Vorjahr ca. 46.000 EUR.

- **Materialaufwand und sonstiger betrieblicher Aufwand**
  Bei diesen Positionen sind geringe Steigerungen zu verzeichnen. Der Aufwand für Material musste insgesamt um 17.500 EUR erhöht werden. Diese Erhöhung ist vor allem auf den in den vergangenen Jahren gestiegenen Betriebsmittelbedarf zurückzuführen.
  Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen war eine Erhöhung des Ansatzes um rund 22.000 EUR notwendig. Die Hauptursache für diese Steigerung sind zu erwartende Mehrausgaben bei dem an die Stadtwerke Backnang zu zahlenden Verwaltungskostenbeitrag für die Verwaltung der Abwassergebühren.

Diese Entwicklungen bei der Abwasserbeseitigung machen die Notwendigkeit der Gebührenerhöhung für das Jahr 2008 deutlich. Grundsätzlich ist festzustellen, dass sich diese Tendenz auch in den kommenden Jahren fortsetzen wird. Zum einen sind bei den Ausgaben für Zins und Abschreibung weitere Steigerungen durch die zukünftig erforderlichen Investitionen zu erwarten. Zum anderen sind bei den Ansätzen für Material und dem sonstigen betrieblichen Aufwand keine wesentlichen Entlastungen zu erkennen. Außerdem wurden bei der Kalkulation der Ansätze für Material und Fremdleistungen bereits alle möglichen Einsparungsmöglichkeiten ausgeschöpft. Wie bereits im Vorjahr wird auf die Ausführung von verschiedenen eigentlich notwendigen Arbeiten (Kanalreinigung + TV-Untersuchung, Kanalreparaturen, Erneuerung Schachtabdeckungen) verzichtet.
Eine weitere Belastung für die Zukunft stellen außerdem die vorhandenen Kostenunterdeckungen dar. Nach den derzeitigen Berechnungen wird der Eigenbetrieb voraussichtlich die Zeit bis zum Jahr 2011 für den Abbau der vorhandenen Unterdeckungen benötigen.
Diese Entwicklung beim Aufwand kann nur durch Veränderungen bei der Abwassergebühr ausgeglichen werden, da bei den anderen Erträgen keine wesentlichen Mehreinnahmen zu erwarten sind und bei der gebührenpflichtigen Abwassermenge ebenfalls keine Steigerung abzusehen ist.

Im Jahr 2007 wurde durch den Gemeindetag Baden-Württemberg sein Muster für eine Abwassersatzung aktualisiert, da durch die Novellierung des KAG 2005 bzw. aufgrund neuer technischer Vorschriften verschiedene Änderungen notwendig wurden. Dementsprechend wurden die Texte der §§ 2 Abs. 2 und 8 Abs. 3 der Abwassersatzung (AbwS) dem Satzungsmuster angepasst.
Die Änderung in § 13 Abs. 1 AbwS dient der Klarstellung.
In Anlage 2 werden die Änderungen im Einzelnen erläutert.